



## Lücken im Schweizer Geldwäscherei-Dispositiv: Forderungen der SP Schweiz

Im Frühjahr 2021 schloss das Parlament die Revision des Geldwäschereigesetzes nach zweijähriger Beratung ab. Die Finanzlobby scheiterte zwar beim Versuch, das bestehende Gesetz weiter aufzuweichen, verhinderte aber griffigere Regeln, wie sie von der Groupe d'Action financière (GAFI) vorgesehen sind. Die SP lehnte das neue Gesetz in der Schlussabstimmung ab, weil zahlreiche gravierende Lücken bestehen blieben, die es Superreichen und Despoten ermöglichen, Korruptionsgelder über die Schweiz zu verstecken.

Die SP-Bundeshausfraktion wird in der Wintersession ein Vorstosspaket einreichen, um die Geldwäschereibekämpfung endlich wirksam zu verstärken. Konkret geht es folgende Bereiche:

- Unterstellung der Berater:innen unter das GwG, um Sorgfalts- und Meldepflichten analog der Finanzintermediäre einzuführen (gemäss Bundesrat und Minderheit Hurni zu Art. 2 Abs. 1 lit. c GwG,, siehe [hier](#), S. 2f.)
- Ergänzungen bei der strafrechtlichen Einziehung von illegal erlangten Vermögenswerten, um durch Geldwäscherei erlangte Vermögenswerte besser erfassen zu können ([Art. 70 und 72 StGB](#), siehe [Pa. Iv. Carlo Sommaruga 11.422 Strafrechtliche Einziehung von Potentatengeldern](#))
- Neuauflage Absenkung Schwelle Goldhandel (gemäss Minderheit Hurni zu Art. 8a Abs. 4<sup>bis</sup> GwG in der Frühlingssession 2021 im Nationalrat, siehe [hier](#), S. 13f)
- Privatbestechung als Officialdelikt im Strafgesetzbuch (vgl. [Pa. Iv. Carlo Sommaruga 10.516 Fifa. Bestechung von Privatpersonen als Officialdelikt](#))
- Bussenkompetenz für die FINMA (Ergänzung des [FINMAG](#))
- Statistik über die volkswirtschaftlichen Folgen von Geldwäscherei, bessere Publikation der Daten der MROS
- Regelung der strukturellen Unabhängigkeit der MROS
- Stärkung der Rolle der Zivilgesellschaft insbesondere in korruptionsanfälligen Ländern, Rolle der UNO
- Verschärfung der Unternehmensstrafbarkeit: Direkte Strafbarkeit des Unternehmens bei fehlendem Nachweis der genügenden Sorgfalt unabhängig der Zurechnung von Straftaten an natürliche Personen, Erweiterung des Deliktskatalogs der Vortaten in Art. 102 Abs. 2 StGB auf alle Verbrechen und VergehenTiefere Schwellen für [Art. 3 Bundesgesetz über die Sperrung und die Rückerstattung unrechtmässig erworbener Vermögenswerte ausländischer politisch exponierter Personen \(SRVG\)](#)

- Unterstellungen Immobilienhandel unter das GWG
- Öffentliches zentrales Register wirtschaftliche Berechtigte vgl. [Mo Susanne Leutenegger Oberholzer 17.425 Paradise Papers. Juristische Personen und Trusts. Transparenz der wirtschaftlich Berechtigten, Register](#)



## Antrag der SP-RK-N-Delegation auf Einreichung einer Kommissionsinitiative der RK-N

Titel:

Pandora Papers: Die Berater:innen müssen endlich dem Geldwäschereigesetz unterstellt werden!

Text:

Das Geldwäschereigesetz (GwG, SR 955.0) wird wie folgt geändert:

### Art. 2 Geltungsbereich

1 Dieses Gesetz gilt:

c. für natürliche und juristische Personen, die gewerblich für Dritte Geschäfte im Zusammenhang mit einer oder mehreren der folgenden Tätigkeiten vorbereiten oder ausführen (Beraterinnen und Berater):

1. Gründung, Führung oder Verwaltung von:

- Sitzgesellschaften mit Sitz in der Schweiz oder im Ausland
- Trusts im Sinne von Artikel 2 des Übereinkommens vom 1. Juli 1985 über das auf Trusts anzuwendende Recht und über ihre Anerkennung,

2. Organisation der Mittelbeschaffung im Zusammenhang mit Tätigkeiten nach Ziffer 1,

3. Kauf oder Verkauf von Gesellschaften nach Ziffer 1,

4. Bereitstellung einer Adresse oder von Räumlichkeiten als Sitz für eine Gesellschaft oder für einen Trust nach Ziffer 1,

5. Ausübung der Funktion eines nominellen Anteilseigners.

Begründung:

Die jüngsten Enthüllungen im Rahmen der sogenannten „Pandora Papers“ zeigen deutlich auf: Zahlreiche Schweizer Anwäl:innen und Berater:innen helfen Superreichen und Despoten dabei, ihre Gelder vor dem Fiskus zu verstecken und fügen der Bevölkerung dadurch erheblichen Schaden zu. Umso unverständlicher, dass National- und Ständerat es in der letzten Revision des Geldwäschereigesetzes in der Frühlingssession 2021 abgelehnt haben, diese Berater:innen dem Geldwäschereigesetz und somit Sorgfalts- und Meldepflichten zu unterstellen. Gerade vor dem Hintergrund der Pandora Papers muss dieser Entscheid im Interesse eines sauberen Finanz- und Wirtschaftsstandortes Schweiz korrigiert werden, wie es der Bundesrat in der Revisionsvorlage 19.044 vorgeschlagen hat.

Denn Berater:innen spielen bei der Einspeisung von Geldern aus Steuerflucht und mit krimineller Herkunft in den legalen Wirtschaftskreislauf eine wichtige Rolle. Durch den Vorschlag des Bundesrates ist das Anwaltsgeheimnis ausreichend geschützt. Und damit würde die Schweiz in diesem Bereich endlich konform mit internationalen Standards.